

# **OSTEO SWISS Statuten**

## **I Name, Sitz und Ziele des Vereins**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Verband Osteo-Swiss , im Folgenden OSTEO-SWISS genannt, ist eine Berufsorganisation, die Osteopathen mit einer Lizenz zur Ausübung der Osteopathie in der Schweiz zusammenfasst. Sie ist konfessionell und politisch neutral. OSTEO-SWISS ist eine Vereinigung im Sinne der Kunst. 60 ff. des ZK, dessen Sitz sich am Ort seines Generalsekretariats befindet, Postfach 34, 1820 Territet.

### **Art. 2 Ziele**

Die Ziele von OSTEO-SWISS sind:

- Verteidigung der Interessen seiner Mitglieder.
- Förderung der Osteopathie bei Behörden und Gesundheitsorganisationen.
- Vereinigen der Osteopathen mit unterschiedlichem Hintergrund gemäß Artikel 1.
- Weiterbildung fördern.
- Förderung der Osteopathie in der Bevölkerung.

## **II MITGLIEDSCHAFTEN**

### **Art. 3 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Inhaber eines CDS-Diploms (Konferenz der Gesundheitsdirektoren) und / oder einer endgültigen Genehmigung zur Ausübung der Osteopathie in der Schweiz.

- Üben Sie Osteopathie ausschließlich oder in Doppelpraxis durch den Physiotherapeuten-Osteopathen oder durch einen anderen Gesundheitsberuf
- Nehmen Sie an zwanzig Stunden Weiterbildung pro Jahr teil. Der Nachweis kann verlangt werden. Die Nichteinhaltung dieser Klausel schließt das Mitglied bis zu seiner Regularisierung aus.
- einen beruflichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Wird das Jahresabonnement nicht fristgerecht bezahlt, kann das aktive Mitglied bis zu seiner nächsten Ordnungsmäßigkeit nicht an der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

Anträge auf Aufnahme als aktives Mitglied werden an das Komitee gerichtet, das über die Aufnahme entscheidet. Aktive Mitglieder haben das Recht zu wählen und kandidieren.

#### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann jede Person als Ehrenmitglied wählen, die ein ausreichendes Interesse an OSTEO-SWISS gezeigt hat oder die Versammlungen dieser Auszeichnung würdig gemacht hat. Der Ausschuss kann der Generalversammlung Kandidaten vorstellen. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### **Art. 5 Passive Mitglieder**

Die Versammlung nimmt jede Person auf, die ein Verfahren zum Erwerb eines schweizerischen osteopathischen Titels nachweisen kann oder die den Beruf des Osteopathen länger als ein Jahr als passives Mitglied nicht mehr ausübt. Passive Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### **Art. 6 Verlust des Mitgliedsstatus**

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- a) Durch Rücktritt des Mitglieds.
- b) Durch Tod des Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss des Mitglieds.

### **Rücktritt**

Der Rücktritt muss per Einschreiben bis zum 30. September des Kalenderjahres beim Ausschuss eingehen. Sie tritt am Ende des Kalenderjahres in Kraft.

### **Tod**

Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Todes.

### **Ausschluss**

Der Ausschuss ist befugt, nach Anhörung über den Ausschluss eines Mitglieds nur aus Gründen zu entscheiden, oder wenn die Bedingungen für die Mitgliedschaft als Mitglied nicht mehr erfüllt sind. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Gegen diesen Beschluss kann bei der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zehn Tagen nach der Ausschlussentscheidung an den Ausschuss gerichtet werden. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung. Die Generalversammlung ist ermächtigt, über den Ausschluss eines Mitglieds entweder direkt oder im Falle einer vorgenannten Berufung zu entscheiden. Die Gründe für den Ausschluss müssen nicht angegeben werden. Seine Entscheidung ist endgültig. In allen Fällen des Verlusts des Mitgliedsstatus bleibt der Mitgliedsbeitrag für das Jahr fällig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Eigenkapital von OSTEО-SWISS.

## **Art. 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrags fest. Es kann auch einen außerordentlichen Beitrag festlegen. Jedes neue aktive oder passive Mitglied von OSTEО-SWISS muss das volle Jahresabonnement, unabhängig vom Datum der Aufnahme, bezahlen. Die Generalversammlung kann ein von jedem neuen Mitglied fälliges Nenngeld festsetzen.

Die Mitglieder erfüllen nicht die Verpflichtungen von OSTEО-SWISS, die nur durch ihr Vermögen garantiert werden.

## **III. Organe**

## **Art. 8 Organe**

Die Organe von OSTEО-SWISS sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Ausschuss
- C) Wirtschaftsprüfer

## **Art. 9 Dauer und Mandat**

Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

## **Art. 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von OSTEО-SWISS. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses.

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern von OSTEО-SWISS zusammen.

## **Art. 11 Einberufungsverfahren**

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Ausschuss dies für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder von OSTEОSWISS. Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Einberufungen werden mindestens 30 Tage im Voraus per Post, E-Mail oder Presse an alle Mitglieder versandt. Der Ausschuss bestimmt die Einberufungsmethode.

In den Versammlungen werden Ort, Datum und Tagesordnung genannt. Einzelanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Ausschuss eingehen.

## **Art. 12 Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung**

Die außerordentliche Sitzung muss spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden, um

- a) Ab dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung
- b) Ab dem Tag der Entscheidung des Ausschusses
- c) Ab dem Tag, an dem der Ausschuss den begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder erhält.

Die außerordentliche Sitzung muss spätestens einen Monat nach ihrer Einberufung abgehalten werden.

## **Art. 13 Fähigkeiten**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Annahme und Änderung der Statuten,
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Ausschusses;
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Annahme des Jahresberichts
5. Feststellung des Haushaltsplans und der Rechnungsführung
6. Entlastung der zuständigen Stellen,
7. Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Auflösung oder Verschmelzung von OSTEO-SWISS,
10. Abstimmung über die Vorschläge der Mitglieder,
11. Festsetzung der jährlichen Beiträge.

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit überwiegt die des Präsidenten oder seiner Nachfolger.

Beschlüsse über Statutensänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die geheime Abstimmung kann vom fünften der anwesenden Mitglieder beantragt werden.

## **Art. 13bis Garantie**

Absatz 2 von Artikel 3 sowie Art. 13bis können nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gelöscht werden.

## **Art. 14 Der Ausschuss**

Das Komitee ist das ausführende Organ von OSTEО-SWISS. Es besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Präsident: Er beaufsichtigt OSTEО-SWISS, beruft den Ausschuss ein und leitet ihn, leitet die Generalversammlung und vertritt OSTEО-SWISS in Begleitung eines weiteren Mitglieds des Komitees.

Der Vizepräsident: Er ersetzt den Präsidenten im Falle von Behinderungen und kümmert sich um Anklagen, die ihm vom Ausschuss anvertraut werden können.

Die anderen Mitglieder des Ausschusses: Sie kümmern sich um die verschiedenen Aufgaben, die ihnen vom Ausschuss übertragen werden.

Anhang des Ausschusses: Er gewährleistet insbesondere die Leitung und Vertretung von OSTEО-SWISS und entscheidet nach Unterrichtung der Mitglieder von OSTEО-SWISS über rechtliche Schritte. Erstellt die Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

## **Art. 15 Unterschrift**

OSTEO-SWISS ist gültig verpflichtet durch:

- die Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- Die Unterschrift des Präsidenten und eines anderen Mitglieds des Ausschusses;
- Die Unterschrift des Vizepräsidenten und eines anderen Mitglieds des Ausschusses.

## **Art. 16 Abschlussprüfer**

Die Generalversammlung wählt als aktive Rechnungsprüfer zwei aktive Mitglieder und ein drittes stellvertretendes Mitglied. Sie sind wieder förderfähig. Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## **IV - FINANZEN**

### **Art. 17 Finanzen und Verantwortlichkeiten**

OSTEO-SWISS finanziert sich hauptsächlich mit folgenden Mitteln:

- Mitgliedsbeiträge

- Sponsoring
- Spenden und Vermächtnisse

Das Vermögen von OSTEO-SWISS ist die einzige Garantie für seine Verpflichtungen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art.18 Jahresrechnung und Rechnungsjahr**

Der Jahresabschluss und das Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art.19 Auflösung oder Änderung der Statuten**

Der Beschluss zur Auflösung oder Änderung der Statuten von OSTEO-SWISS kann nur von 2/3 der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Im Falle der Auflösung bleiben die Organe von OSTEO-SWISS, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, bis zur endgültigen Generalversammlung in Funktion. Der Ausschuss befasst sich mit der Liquidation von OSTEO-SWISS.

Im Falle der Auflösung wird das zur Verfügung stehende Vermögen vollständig einer Einrichtung zugeteilt, die ein dem Verein ähnliches Ziel verfolgt, oder einer schweizerischen Wohltätigkeitsorganisation.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der OSTEO SWISS am 20. Juni 2013 in Lausanne verabschiedet. Sie treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Für OSTEO-SWISS

Der Präsident Harry Thornhill

Der Vizepräsident Claude Chatelanat